



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT ZWINGENBERG

vom 15. Juni 2000

in der Fassung der 2. Änderung vom 1. Oktober 2015

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Ortsbeirats, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 10,- Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirats, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlichen Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 40,00 Euro. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören (außer Sitzungen des Ältestenrates), folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Stadtverordneten, Mitgliedern der Ortsbeiräte und ehrenamtlichen Stadträten 13,00 Euro

- zu Beratung der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen 13,00 Euro
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen 13,00 Euro
- Schriftführer (Protokollführer) 25,00 Euro
- der Stadtverordnetenvorsteher, die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Ortsvorsteher erhalten für jede geleitete Sitzung zusätzlich 8,00 Euro
- die ehrenamtliche Stadträte erhalten bei Sitzungen der Ausschüsse und des Ortsbeirates nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie als vom Bürgermeister entsandte Vertreter und als offizielle Sprecher des Magistrats an den Sitzungen teilnehmen.
- sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommission 13,00 Euro

(1a) Monatliche Grundpauschale für Nutzung privater EDV Hardware (PC, Notebook, Tablet etc) für digitalen Sitzungsdienst 10,00 Euro

(2) Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Entstehung geltend gemacht werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

- den Stadtverordnetenvorsteher 40,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende 25,00 Euro
zuzüglich 2,00 Euro pro Fraktionsmitglied
- den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat 50,00 Euro
- die weiteren ehrenamtlichen Stadträte 40,00 Euro
- den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Rodau 20,00 Euro

(4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

(5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder des Ortsbeirates - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten gem. §§ 1 und 2 und Aufwandsentschädigung nach § 3.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt. Die Auszahlung dieses nach jeweiliger Fraktionsstärke ermittelten Gesamtbetrages auf der Grund-

lage der nach Satz 1 festgelegten Anzahl der jährlichen Fraktionssitzungen (24) erfolgt mit pauschalen Abgeltungen/Auszahlungen in 1/4-jährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Ortsbeirats, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner, falls Aufwendungen für Übernachtungen erforderlich werden, zusätzlich Übernachtungsgeld nach dem Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.
- (3) Für die Teilnahme an kommunalpolitischen Schulungslehrgängen werden die Entschädigungen nach §§ 1, 2, 3 und gegebenenfalls § 5 Abs. 1 nur gezahlt, sofern entsprechende Leistungen nicht von dritter Seite gewährt werden.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gesamthaltlich und insbesondere mit den ausgewiesenen DM-Beträgen zum 1.7.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten zum 1.1.2002 die aufgeführten Euro-Beiträge in Kraft und die DM-Beträge außer Kraft.

Zwingenberg, den 8. Mai 2000

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 15.06.2000, veröffentlicht am 23.06.2000, in Kraft getreten am 01.07.2000

1. Änderung

beschlossen am 04.07.2013
veröffentlicht am 17.07.2013
in Kraft getreten am 18.07.2013
(eingeführt wurde § 1 Abs. 4)

2. Änderung

beschlossen am 01.10.2015
veröffentlicht am 09.10.2015
in Kraft getreten am 01.03.2016
(geändert wurde § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 3 und 4; eingeführt wurde § 3 Abs. 1a)